OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651018/5/FP

Datum:
Linz, 9. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N K, geb. x, S, S, vertreten durch, B & Collegen PartnerschaftsG, H B, Rechtsanwalt, B, A, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 26. September 2017, GZ: BHBRVERK-2017-319527/10-Dg, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26. September 2017 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf).
Der Bescheid wurde dem in Deutschland ansässigen Rechtsanwalt der Bf am 10. Oktober 2017 zugestellt.

I.2. Dieser brachte am 8. November 2017 um 18:17 per Fax eine Beschwerde bei der belangten Behörde ein. Zudem gab er die Beschwerde am 8. November 2017 an das Verwaltungsgericht zur Post und sandte sie am 7. November 2017, nachmittags, per Fax an das Verwaltungsgericht. Mit Schreiben vom 9. November 2017 übermittelte das Verwaltungsgericht die bei ihm per Fax eingebrachte Beschwerde, mit Schreiben vom 16. November 2017 die bei ihm per Post eingelangte Beschwerde an die belangte Behörde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die bei ihr direkt eingebrachte Beschwerde mit Schreiben vom 10. November 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Gemäß § 24 Abs 2 Z1 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, weil die Beschwerde des Bf zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18. Oktober 2016, Ro 2015/03/0029). Der Entfall der Verhandlung steht im Übrigen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, weil eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“ ist. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 27. Juli 2007, 2006/10/0040; 27. September 2007, 2006/07/0066 und 3. August 2016, Ra 2016/07/0058).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Rechtsvertreter der Bf am 10. Oktober 2017 zugestellt. [Beschwerdevorbringen]

Der Bf-Vertreter brachte am 8. November 2017 um 18.17 Uhr per Fax eine Beschwerde bei der belangten Behörde ein.
Zudem ging am 7. November 2017, 15:03 Uhr beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine gleichlautende Beschwerde ein, die dieses mit Schreiben vom

9. November 2017 gem. § 6 AVG an die belangte Behörde weiterleitete (dort eingelangt am 10. November 2017).
Eine weitere, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Gleichschrift der Beschwerde gab der Bf-Vertreter am 8. November 2017 zur Post. Diese langte am 13. November 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und wurde von diesem mit Schreiben vom 16. November 2017 an die belangte Behörde weiter geleitet (dort eingelangt am 20. November 2017).

Sämtliche Ausfertigungen der Beschwerde sind an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert.

Der bekämpfte Bescheid weist folgende Rechtsmittelbelehrung auf:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich[1] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.
Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

[...]

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

[...]“

[bekämpfter Bescheid; Formatierung nicht übernommen]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Ein Vorhalt der Verspätung konnte unterbleiben, weil das Zustelldatum des Bescheides vom rechtskundigen Bf-Vertreter entsprechend § 9 Abs 1 Z 5 VwGVG in der Beschwerde genannt wurde. Er hat das Zustelldatum mit „10.10.2017“ angegeben. Dies ist eindeutig.
Die Übersendungszeiten der per Fax eingebrachten Beschwerden ergeben sich aus den diesbezüglichen Dokumenten. So ergibt sich, dass die gesetzgemäß bei der Behörde als zuständige Stelle eingebrachte Beschwerde am 8. November 2017 um 18.17 Uhr, die direkt an das Verwaltungsgericht gefaxte Beschwerde am 7. November 2017 um 15.03 Uhr versandt wurde. Aus dem Poststempel am Kuvert der per Post beim Verwaltungsgericht eingebrachten Beschwerde ergibt sich, dass diese am 8. November 2017 zur Post gegeben wurde (öffentliche Urkunde).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

§ 12 VwGVG lautet:

Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der gegenständliche Bescheid wurde der Bf nach den Angaben ihres Anwaltes am 10. Oktober 2017 zugestellt.
Er konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 10. Oktober 2017 bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare (§ 33 Abs 4 AVG; VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648) Beschwerdefrist mit der Zustellung am Dienstag, 10. Oktober 2017 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 7. November 2017, dem Dienstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

III.2.2. Die Beschwerde ist nach den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 12 VwGVG) bei der belangten Behörde einzubringen.

Die am 9. November 2017 (Am 8. November 2017 nach Ende der Amtszeiten) per Fax bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde war nach dem Gesagten jedenfalls verspätet.

III.2.3. Zu den direkt beim Verwaltungsgericht eingebrachten Beschwerdeausfertigungen:

„[...] Wird ein fristgebundener Schriftsatz nicht bei der für dessen Einbringung gesetzmäßig vorgesehenen Stelle, sondern bei einer dafür unzuständigen Stelle eingebracht und von dieser weitergeleitet, dann ist die Frist nur gewahrt, wenn der Schriftsatz entweder vor Fristablauf bei der für die Einbringung zuständigen Stelle einlangt oder von der unzuständigen Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Weiterleitung an diese zur Post gegeben wurde (Hinweis B vom 23. Mai 2014, Ro 2014/02/0096, mwN) [...].“ (VwGH 5. Oktober 2016, Ra 2016/19/0109; vgl. auch 20. Februar 2013, 2013/11/0037).

Die beim Verwaltungsgericht am letzten Tag der Frist, nachmittags, per Fax eingebrachte Ausfertigung der Beschwerde wurde am 9. November 2017, sohin nach Ablauf der Frist, von diesem zur Weiterleitung an die belangte Behörde zur Post gegeben und langte am 10. November 2017 bei dieser ein. Auch diese Beschwerde war insofern verspätet.

Die per Post beim Verwaltungsgericht (im Übrigen wie alle anderen Ausfertigungen unrichtig an dieses adressiert > kein Postlaufprivileg) eingebrachte Beschwerde wurde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, am 8. November 2017, also verspätet, zur Post gegeben, sodass sich diesbezügliche Ausführungen erübrigen.

III.2.4. Im Ergebnis wurden alle drei Beschwerdeausfertigungen verspätet eingebracht.

III.3. Zu den übrigen Anträgen bzw. Ersuchen:
Es bedurfte keines Antrages auf Akteneinsicht, zumal der Bf als Partei Akteneinsicht von Gesetzes wegen zukommt. Dem Bf-Vertreter ist es unbenommen während der Amtsstunden Einsicht in die Akten zu nehmen. Eine gesonderte Behandlung des Antrags erübrigt sich.

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten besteht kein Anwaltszwang.

IV. Die vorliegende Beschwerde war deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl